

II-4366 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 53.200/20-3/91

1010 Wien, den - 5. DEZ. 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

-

Klappe -

Durchwahl

1843 IAB

1991 -12- 30

ZU 1846 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer, Dolinschek, Apfelbeck, Meisinger betreffend Privilegien der Arbeiterkammerfunktionäre, Nr. 1846/J

Frage 1:

Wann werden Sie einen Entwurf zur Novellierung des Arbeiterkammergesetzes vorlegen?

Antwort:

Am 2. Oktober 1991 haben die Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser, Verzetnitsch, Dr. Höchtel, Eleonore Hostasch, Dr. Schwimmer, Christine Haager, Ingrid Korosec, Helmuth Stocker und Franz Stocker den Antrag Nr. 229/A betreffend ein Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte im Nationalrat eingebracht.

Dieser Antrag wurde vom Ausschuß für Arbeit und Soziales in seiner Sitzung am 11. Oktober 1991 in Verhandlung genommen. Am 13. November 1991 wurde das Bundesgesetz über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992) vom Nationalrat beschlossen.

Das Arbeiterkammergesetz 1992 stellt eine umfassende rechtliche Neuordnung der Arbeiterkammern dar und verwirklicht die Kammerreformpunkte, die im Arbeitsübereinkommen zwischen SPÖ und ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates enthalten sind.

Frage 2:

Wann wird diese Novelle Ihrer Einschätzung nach in Kraft treten können und wie lange werden damit die Zustände weiterbestehen, die den "Fall Rechberger" ermöglicht haben?

Antwort:

Das Arbeiterkammergesetz 1992 wird mit 1. Jänner 1992 in Kraft treten.

Frage 3:

Welche Regelungen wurden bisher im Laufe der Vorarbeiten zu dieser Reform für die Bezüge, Aufwandsentschädigungen und Pensionen der AK-Funktionäre erwogen?

und

Frage 4:

Wie wird nach dem derzeitigen Stand die Regelung im Detail aussehen?

Antwort:

Die Aufwandsentschädigungen und Funktionsgebühren sind in §§ 71 bis 75 des Arbeiterkammergesetzes 1992 geregelt.

Die Regelung läßt sich wie folgt skizzieren:

1. Aufwandersatz gebührt den Kammerräten für den ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden tatsächlichen belegbaren Aufwand.
2. Pauschalierter Aufwandersatz kann durch Richtlinie der Bundesarbeitskammer für bestimmte Aufgaben - in der Begründung des Initiativantrages wird als Beispiel der Vorsitz in Ausschüssen gem. § 57 angeführt - festgelegt werden; auch hier hat die Bemessung nach den Erfahrungswerten des tatsächlichen durchschnittlichen Aufwandes zu erfolgen:
3. Funktionsgebühren können den in § 73 Abs. 1 angeführten Funktionsträgern nach Maßgabe der zeitlichen Inanspruchnahme, der Zahl der Kammerzugehörigen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kammer und unter Berücksichtigung der in einer Richtlinie der Bundesarbeitskammer festgelegten Höchstgrenzen zuerkannt werden.
4. Die Funktionsgebühr des Präsidenten darf 75 % des Bezuges (zuzüglich Funktionszulage) eines Landesrates des jeweiligen Bundeslandes nicht übersteigen; die Funktionsgebühren der übrigen Funktionsträger sind darunter angemessen abzustufen.
5. Eine Pension kann nur dem Präsidenten nach Maßgabe einer Richtlinie der Bundesarbeitskammer zuerkannt werden; in dieser Richtlinie kann die Anrechnung von Zeiten einer anderen Kammerfunktion vorgesehen werden, das Höchstausmaß der Pension liegt bei 80 % der letzten Funktionsgebühr.

In diesem Zusammenhang möchte ich besonders auf die strengen Kontrollvorschriften verweisen: so bedürfen die oben angeführten Richtlinien der Bundesarbeitskammer und der mit dem Präsidenten der Arbeiterkammer abzuschließende freie Dienstvertrag der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Auch die Zuerkennung einer Funktionsgebühr im Einzelfall, die durch Vorstandsbeschluß erfolgt, unterliegt der aufsichtsbehördlichen Kontrolle.

Darüber hinaus werden derartige Beschlüsse des Vorstandes natürlich auch - wie alle gebarungswirksamen Entscheidungen - vom

kammerinternen Kontrollorgan, dem Kontrollausschuß, geprüft. Zu dessen Prüfmaßstäben zählen auch Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Frage 5:

Welche Höhe der Funktionärseinkünfte (Bezüge, Aufwandsentschädigungen und Pensionen) halten Sie als Aufsichtsorgan für den Pflichtmitgliedern der Kammern für Arbeiter und Angestellte gegenüber vertretbar?

Antwort:

Ich halte die im neuen Arbeiterkammergesetz getroffene Regelung, die ich oben skizziert habe, einerseits für angemessen im Hinblick auf den mit einer Kammerfunktion verbundenen Arbeitsaufwand und andererseits auch für vertretbar gegenüber den kammerzugehörigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Der Bundesminister:

